

Stadtratssitzung vom 18. Januar 2019

**Interpellation Nr. I 13/2018**

## **Interpellation betreffend Subunternehmerketten**

Martin von Allmen (SP) und Mitunterzeichnende vom 23. August 2018; Beantwortung

---

### **Wortlaut der Interpellation**

Die Stadt Thun vergibt sehr viele öffentliche Aufträge (Bau- und Instandstellungsarbeiten) an Private. Gelegentlich erhalten die Unternehmen mehr Aufträge, als sie in der Lage sind, mit ihrem Personalkörper auszuführen. Dass sie in solchen Fällen Aufträge an Subunternehmen weitergeben, ist nachvollziehbar. Dieser Umstand kann aber zur Folge haben, dass Subunternehmen Aufträge annehmen, nur um sie selbst weiter zu vergeben. Dies kann dazu führen, dass letztlich ein Unternehmen den Auftrag ausführt, dass die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen krass verletzt. Die Stadt Thun war im ersten Quartal 2015 mit einem öffentlich bekannten Fall von Schwarzarbeit beim Pestalozzischulhaus konfrontiert.

Ab und zu können geldwerte Forderungen für Lohnleistungen aufgrund von vorgängig verlangten Kauttionen teilweise abgedeckt werden. Kautionspflichten aufgrund von gesamtarbeitsvertraglichen Zusatzbestimmungen sind jedoch zurzeit noch marginal und werden teilweise von Arbeitgebern aus dem In- und Ausland politisch torpediert. Somit ergeben sich sehr aufwändige Nachforschungen und das Eintreiben von Lohn- und Sozialleistungen erweist sich grossmehrheitlich als aussichtslos.

Aufgrund dieser Ausgangslage interessiert, wie die Stadt Thun sicherstellt, dass sich Subunternehmen rechtlich korrekt verhalten. Daher erlaube ich mir die nachfolgenden Fragen:

1. Welche Lehren hat die Stadt Thun aus dem Vorfall von 2015 gezogen?
2. Wie stellt der Gemeinderat bei öffentlichen Aufträgen sicher, dass die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?
3. Stellt die Stadt Thun sicher, dass keine Subunternehmerketten entstehen?
4. Wendet die Stadt Thun eine Subunternehmenshaftung an?
5. Gibt es eine Subunternehmenshaftung, die durch den Erstauftragsnehmer getragen wird?
6. Wie viele Subunternehmen sind in der Regel bei Stadtaufträgen beteiligt?
7. Wie viele Subunternehmen gibt es bei Stadtaufträgen aus dem EU-Raum?
8. Wie viele Subunternehmen gibt es bei Stadtaufträgen aus dem Nicht-EU-Raum?

### **Antwort des Gemeinderates**

#### **Zu Frage 1: Welche Lehren hat die Stadt Thun aus dem Vorfall von 2015 gezogen?**

Das Amt für Stadtliegenschaften hat seine «Allgemeinen Vertragsbedingungen» zum Thema Subunternehmer ergänzt: «Die Untervergebung von Arbeiten resp. der Beizug von Subunternehmungen im Sinne der Norm SIA 118 Art. 29 sowie das Ausleihen von Drittpersonal sind in jedem Fall nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.» Die neu vorgesehenen Sanktionen wie Auflösung des Vertrags, Konventionalstrafe von 5 Prozent des Gesamtauftrags und der Ausschluss von weiteren Beschaffungen für 5 Jahre sind in den «Allgemeinen Vertragsbedingungen» ebenfalls vermerkt. Mit diesen Bestimmungen werden auch die Fälle von ausgeliehenem Personal wie im angesprochenen Fall bei den Gipserarbeiten am Schulhaus Pestalozzi erfasst. Die Projektleitenden des Amts für Stadtliegenschaften führen vermehrt Stichkontrollen auf der Baustelle durch (Fremde Fahrzeuge; Firmenkleidung der Mitarbeiter). Die vom Amt für Stadtliegenschaften beauftragten Planer – insbesondere die Bauleitungen – sind angehalten, die anwesenden Handwerker zu kennen und zu prüfen.

**Zu Frage 2: Wie stellt der Gemeinderat bei öffentlichen Aufträgen sicher, dass die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?**

Alle Beschaffungsverfahren des Amts für Stadtliegenschaften und des Tiefbauamtes werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB), des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) durchgeführt. Alle Unternehmer müssen bei Offerteinreichung mit dem Selbstdeklarationsformular (Formular basiert auf Vorlage des Kantons Bern) die Einhaltung der sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen bestätigen und die entsprechenden Nachweise erbringen. Ohne Nachweis mit Selbstdeklarationsformular wird die Offerte nicht zur Bewertung zugelassen. Die Nachweise werden vor der Vergabe durch die Projektleitung des Amts für Stadtliegenschaften oder des Tiefbauamtes detailliert geprüft.

**Zu Frage 3: Stellt die Stadt Thun sicher, dass keine Subunternehmerketten entstehen?**

Die Planer und Bauunternehmer sind vertraglich verpflichtet, Subunternehmer anzumelden und autorisieren zu lassen. Subunternehmer müssen ebenfalls das Selbstdeklarationsformular mit den entsprechenden Nachweisen erbringen, damit die Zustimmung der Bauherrschaft erteilt und der Vertrag unterzeichnet wird. Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer kann von der Bauherrschaft rechtlich nicht unterbunden werden, wenn sie wie verlangt transparent angemeldet und die erforderlichen Nachweise erbracht werden.

**Zu Frage 4: Wendet die Stadt Thun eine Subunternehmenshaftung an?**

Ja. Die Subunternehmenshaftung ist Bestandteil der «Allgemeinen Vertragsbedingungen» (vgl. Antwort auf Frage 1.)

**Zu Frage 5: Gibt es eine Subunternehmenshaftung, die durch den Erstauftragsnehmer getragen wird?**

Ja, diese ist sichergestellt über die «Allgemeinen Vertragsbedingungen»: «Die vertragsschliessende Unternehmung wird durch die Untervergebung von ihrer Verantwortlichkeit über den vollen Arbeitsauftrag in keiner Weise entbunden.»

**Zu Frage 6: Wie viele Subunternehmen sind in der Regel bei Stadtaufträgen beteiligt?**

Eine Statistik wird nicht geführt. Eine prozentuale Angabe kann nicht gemacht werden, aber bei Unternehmeraufträgen des Amts für Stadtliegenschaften sind Subunternehmer die Ausnahme. Eine Umfrage bei den Projektleitenden betreffend Projekte der letzten 5 Jahre hat Einzelfälle gezeigt, bei denen vor allem Thuner Unternehmer Kleinaufträge an andere Thuner Unternehmen weitergegeben haben. Beim Tiefbauamt sind Weitergaben von Aufträgen an Subunternehmer definitiv die Ausnahme. Wir stellen eine Abnahme der ARGE-Bildungen (Arbeitsgemeinschaften) zugunsten von Weitergaben an Subunternehmer fest.

**Zu Frage 7: Wie viele Subunternehmen gibt es bei Stadtaufträgen aus dem EU-Raum?**

Eine Statistik wird nicht geführt. Aus den letzten 5 Jahren gibt es nur einen Fall bei dem ein Schweizer Unternehmen einen Subunternehmer aus Deutschland für einen Teilauftrag von < 10% des Gesamtauftrags zugezogen hat. Die geforderten Nachweise wurden vom Subunternehmer erbracht. Die Vergabe von Aufträgen in den EU-Raum bildet beim Amt für Stadtliegenschaften die absolute Ausnahme. Beim TBA sind diese auch selten, ausser bei Beschaffungen von Fahrzeugen mit speziellen Aufbauten, z.B. Kehrlichtlastwagen, Salzstreuer. Die Firma Swarco, welche das Parkleitsystem geliefert hat, produziert die Panels in ihrer Produktion in Österreich.

**Zu Frage 8: Wie viele Subunternehmen gibt es bei Stadtaufträgen aus dem Nicht-EU-Raum?**

Es gab keine Fälle der Beschäftigung von Subunternehmer aus dem Nicht EU-Raum.

Thun, 12. Dezember 2018

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller